

Bundesamt für Gesundheit
Sektion Prämien und Solvenzaufsicht
3003 Bern

Sursee, 10. Januar 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Veröffentlichung im Internet (www.admin.ch) vom 26. September 2016 laden Sie ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Obwohl wir nicht explizit eingeladen wurden, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu zusenden. Herzlichen Dank für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Revision beabsichtigt, die Prämienregionen neu anhand von Wahlkreisen zu definieren und nicht mehr auf die Gemeinden zu referenzieren. Ob in einem Kanton überhaupt mehrere Prämienregionen möglich sind, orientiert sich letztlich an der Einwohneranzahl eines Kantons. Die standardisierten Durchschnittskosten auf Wahlkreisstufe stellen dabei die Entscheidungsgrundlage dar, in welche Prämienregion der Wahlkreis eingeteilt wird. Heute werden diejenigen Gemeinden zu einer Prämienregion zusammengefasst, wenn diese ähnlich hohe Gesundheitskosten aufweisen. Dabei soll aber kein Flickenteppich entstehen, sondern ein möglichst homogenes Bild resultieren.

Die Revision, wie sie angedacht ist, hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Landbevölkerung und auf die Bauernfamilien. Es sind Aufschläge von bis zu 22 Prozent möglich. In diesem Prozentsatz sind aber nicht einmal die Prämienhöhungen, die aus den jährlichen Kostensteigerungen entstehen, enthalten. Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) lehnt deshalb die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit Nachdruck ab. Die Gründe hierfür sind folgende.

Der LBV fordert, dass die Einteilung in Prämienregionen weiterhin auf Gemeindeebene erfolgen muss. Ein Wechsel von Gemeinde- auf Wahlkreisebene ist weder für die Kostenwahrheit noch für die Transparenz förderlich. Die grossen Verlierer der angedachten Reform wären gegen drei Millionen Versicherte in gut 1`200 ländlichen Gemeinden. Es würden jene Bevölkerungsgruppen bestraft werden, die oft ein kostenbewusstes Verhalten an den Tag legen und vielfach kostengünstige Strukturen auf der Angebotsseite nutzen. Die negativ betroffene Bevölkerung hat zudem keine Gewähr darüber, ob die Berechnungsvorgaben effektiv sachgerecht sind und einer adäquaten statistischen Überprüfung standhielten. In diesem Zusammenhang ist es befremdlich, dass bei den Prämienregionen auf die Wahlkreise abgestellt werden soll, obschon die Wahlkreise keiner unserer Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) entsprechen und sogar in gewissen Kantonen inexistent sind bzw. andere Abgrenzungen (Bezirke) herangezogen werden müssen. Es stellt sich hier die generelle Frage, wie mit einer solchen Massnahme die Transparenz überhaupt verbessert werden soll.

Die neu vom BAG vorgeschlagenen Prämienunterschiede zwischen den Regionen (bisher bei 3 Regionen: 15% zwischen der Region 1 und Region 2, 10% zwischen der Region 2 und Region 3 und bei 2 Regionen 15%) auf maximal 5 bis 8% hätten massive Rabattkürzungen zur Folge, die zu einer Nivellierung der Prämientarife in einer bestimmten Region zwischen Stadt und Land führen. **Alleine deshalb ist die heutige Rabattregelung in jedem Fall zwingend beizubehalten. Eine Anpassung der Rabatte geht letztlich zulasten der Landbevölkerung.**

Verstärkt wird diese Nivellierung auch durch die neue Voraussetzung, wonach nur in Kantonen mit mindestens 200'000 Versicherten mehrere Prämienregionen möglich sind. Dieses Kriterium führt dazu, dass von den sechs Kantonen, die heute zwei Prämienregionen aufweisen, aufgrund der Einwohnerzahl nur noch eine Prämienregion haben darf. Diese fixe Grenze ist nicht gerechtfertigt. Ob in einem Kanton zwei oder drei Prämienregionen bestehen dürfen, muss sich an der Spanne der Durchschnittskosten orientieren. Wenn diese Spanne gross genug ist, müssen auch in einem kleinen Kanton zwei oder drei Prämienregionen möglich sein.

Es ist festzustellen, dass die angedachten Massnahmen einer Einheitsprämie Vorschub leisten. Dagegen hat sich aber der Stimmbürger am 28. September 2014 klar ausgesprochen. Die vorliegende Reform zielt aber offensichtlich in diese Richtung und entspricht somit nicht dem Willen des Souveräns nach mehr Transparenz und Vereinfachung.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden gestützt auf die obigen Ausführungen gesamthaft abgelehnt. Aus diesem Grund wird auch auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel verzichtet.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer